

**Friedhofssatzung**  
**für den Kolumbarium-Friedhof**  
**der Evangelischen Kirchengemeinde**

**Alt-Duisburg**

**vom 8. September 2011**

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Kirche ihre verstorbenen Glieder zu Grabe geleitet. Sie gedenkt der Verstorbenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus. Sie verkündigt dabei den Tod als Gericht Gottes über alles irdische Wesen und bezeugt die Auferstehung Jesu Christi als Sieg über Sünde und Tod.

Auch zu der Zeit, in der das Evangelium auf dem Friedhof nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Grabstätten und seinem Schmuck der Ort, an dem die Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Der kirchliche Friedhof weist auf das christliche Menschenbild hin, das Lebende und Tote in einer Gemeinschaft vor Gott versteht und zugleich die Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit eines jeden Menschen vor Gott betont.

In diesem Sinne sollen Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen auf dem Friedhof verwandt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfung ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt worden sind.

**Die Evangelische Kirchengemeinde Alt-Duisburg**  
**vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 11 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

# **Friedhofssatzung**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Benutzung des Friedhofs
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Zulassung für gewerbliche Arbeiten
- § 6 Gewerbliche Arbeiten
- § 7 Gebühren

### **II. Grabstätten**

- § 8 Kolumbarium
- § 9 Ruhezeit
- § 10 Nutzungsrechte
- § 11 Benutzung der Grabstätten
- § 12 Übergang von Rechten an Grabstellen
- § 13 Aus- und Einbettungen
- § 14 Urnen und Trauergebilde
- § 15 Grabplatten und Beschriftung

### **III. Bestattungen und Feiern**

- § 16 Bestattungen
- § 17 Anmeldung der Bestattung
- § 18 Leichenkammern
- § 19 Friedhofskapelle
- § 20 Musikalische Darbietungen
- § 21 Schließung und Entwidmung
- § 22 Zuwiderhandlungen

### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 23 Haftung
- § 24 Öffentliche Bekanntmachung
- § 25 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Leitung und Verwaltung des Friedhofs**

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Alt-Duisburg (nachstehend „Friedhofsträgerin“ genannt) ist Trägerin des Friedhofs/Kolumbarium in Duisburg, ehemalige evangelische Kiche an der Wintgensstraße (nachstehend „der Friedhof“ genannt).
- (2) Leitung und Aufsicht Verwaltung liegen bei der Friedhofsträgerin.  
Die Friedhofsträgerin kann sich Beauftragter bedienen.
- (3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (4) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.  
Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn
  - a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist, oder
  - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.
- (5) Im Übrigen gilt für die Übermittlung § 13 Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

### **§ 2**

#### **Benutzung des Friedhofs**

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Beisetzung und Bestattung (nachstehend „Bestattung“ genannt) der verstorbenen Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Duisburg und sonstiger Personen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ferner werden auf ihm bestattet:
  - a) verstorbene Gemeindeglieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
  - b) verstorbene ortsansässige Angehörige solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.
- (3) Andere Verstorbene können ausnahmsweise bestattet werden, wenn die Friedhofsträgerin zustimmt.
- (4) Die Beisetzung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften.

### **§ 3**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist für Besucher während der an den Eingängen ausgehängten Zeiten geöffnet.

- (2) Der Friedhof ist für nutzungsberechtigte Personen mit einem Zugangsberechtigungschip während der an den Eingängen ausgehängten Zeiten geöffnet. Der Verlust des Zugangsberechtigungschips ist der Friedhofsträgerin umgehend anzuzeigen. Der Zugangsberechtigungschip verliert seine Gültigkeit mit Ablauf der Nutzungszeit.
- (3) Die Friedhofsträgerin kann den Besuch des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorübergehend einschränken.

#### **§ 4**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsträgerin bzw. ihrer Beauftragten sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen (z. B. Fahrrädern/Rollern/Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards) zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden (Einzelheiten ergeben sich aus der gem. § 5 dieser Satzung erforderlichen Zulassung),
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten und dafür zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
  - e) Druckschriften ohne Zustimmung der Friedhofsträgerin zu verteilen,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen sowie Abfälle anderer Herkunft auf dem Friedhof zu entsorgen,
  - g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, insbesondere Kerzen und Grabschmuck außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen aufzustellen oder anzubringen,
  - h) zu lärmern, zu spielen, zu lagern, zu rauchen, zu essen, zu trinken und sich sportlich zu betätigen,
  - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - j) sich als unbeteiligter Zuschauer während der Beisetzungsfeier oder bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe der Grabstätte aufzuhalten, sowie die Leichenhalle und die Friedhofskapelle unbefugt zu betreten,
  - k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen zu halten.
- (3) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Zustimmungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsträgerin schriftlich einzuholen.

#### **§ 5**

#### **Zulassung für gewerbliche Arbeiten**

- (1) Gewerbetreibende benötigen für Tätigkeiten auf dem Friedhof eine vorherige Zulassung durch die Friedhofsträgerin, die Art und Umfang der Tätigkeit festlegt. Die Friedhofsträgerin kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.

- (2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofssatzung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze bzw. Personen, die sie fachlich vertreten, müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig mindestens gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bestatterinnen und Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.
- (4) Für sonstige Gewerbetreibende wird die Zulassung gesondert geregelt.
- (5) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (6) Die Friedhofsträgerin stellt über die Zulassung eine Berechtigungskarte aus. Sie kann befristet erteilt werden. Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeitenden haben eine Ablichtung der Berechtigungskarte mit sich zu führen und auf Verlangen der Friedhofsträgerin vorzuzeigen.
- (7) Die Friedhofsträgerin kann die Zulassung schriftlich widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr vorliegen oder die Gewerbetreibenden gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen.

## **§ 6 Gewerbliche Arbeiten**

- (1) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Der Friedhofsverwaltung ist von den Gewerbetreibenden der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur in Absprache mit der Friedhofsträgerin werktags innerhalb der ausgehängten Öffnungszeiten ausgeführt werden und Beisetzungen nicht stören.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder stören. Es ist nicht gestattet, dass die Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs die Geräte reinigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle vom Friedhof zu entfernen.
- (5) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (6) Mit Grabplatten darf nicht geworben werden. Grabplatten dürfen daher nicht mit Firmenschildern versehen werden.

## **§ 7 Gebühren**

Die Friedhofsträgerin erhebt für die Benutzung des Friedhofs Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Gebührensatzung.

## **II. Grabstätten**

### **§ 8 Kolumbarien**

- (1) Die Friedhofsträgerin stellt in dem Kolumbarium verschließbare Urnennischen zur Verfügung. Jede Urnennische wird mit einer Gedenktafel versehen. Als Inschrift der Tafel werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin angebrachten Gedenktafel darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch Grabschmuck abzulegen besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt.  
Blumenschmuck ist, sobald die Blumen verwelken, unverzüglich zu entfernen. Kränze und Blumengebinde dürfen vor den Urnenkammern nicht abgelegt werden. Bei der Ablage anderer Gegenstände sind die einschlägigen Auflagen der zuständigen Baubehörde, insbesondere beim Brandschutz, zu beachten. Eine Bestattung in einem Kolumbarium kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung besteht nicht.
- (2) In Kolumbarien können, je nach Nischengröße ein oder zwei Urnen beigesetzt werden. Die Anlage und Unterhaltung der Kolumbarien erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte.

### **§ 9 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen im Kolumbarium beträgt 12 Jahre und entspricht der Nutzungszeit.

### **§ 10 Nutzungsrechte**

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten in Form von Urnennischen in einem Kolumbarium werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen oder einer juristischen Person übertragen werden. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (2) Die von der Friedhofsträgerin erstellten Aufteilungspläne werden für die Nutzungsberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstellen vergeben. Bewerber um ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte können anhand dieser Pläne oder gegebenenfalls an Ort und Stelle wählen, welche Grabstätte sie wünschen. Ein Anspruch auf Vergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

- (3) Die Friedhofsträgerin vergibt das Nutzungsrecht durch schriftlichen Bescheid. In dem Bescheid wird die genaue Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Eine Einzelwahlgrabstätte hat folgende Abmessungen: 40 cm x 45 cm x 40 cm (B/H/T) Eine Doppelwahlgrabstelle hat folgende Abmessungen: 60 cm x 45 cm x 40 cm (B/H/T) Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich der Inhalt des Nutzungsrechts nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung richtet.
- (4) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Friedhofsträgerin unverzüglich jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.
- (5) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.
- (6) Die Friedhofsträgerin weist die Nutzungsberechtigten 3 Monate vor Ablauf der schriftlich – falls sie nicht bekannt oder zu ermitteln sind, durch einen Hinweis an der Informationstafel des Kolumbariums – auf das Ende der Nutzungszeit hin.
- (7) Überschreitet bei einer Erstbelegung, einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Grabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist vorher das Nutzungsrecht um die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Grabstätte zu verlängern.

## **§ 11 Benutzung der Grabstätten**

- (1) In Wahlgrabstätten werden Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen bestattet.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
  - a) Ehegatten,
  - b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
  - c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
  - d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.
- (3) Auf Wunsch der nutzungsberechtigten Person können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch andere Verstorbene bestattet werden.
- (4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

## **§ 12 Übergang von Rechten an Grabstätten**

- (1) Die nutzungsberechtigte Person kann ihr Nutzungsrecht nur einer berechtigten Person im Sinne von § 10 übertragen.
- (2) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll für den Fall des Todes der nutzungsberechtigten Person die Nachfolge im Nutzungsrecht geregelt werden.

- (3) Wird bis zum Tod der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
- a) Ehegatten,
  - b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
  - c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
  - d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch von einer anderen Person übernommen werden.

- (4) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsträgerin den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden. Wird die Übernahme des Nutzungsrechts der Friedhofsträgerin nicht schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten angezeigt, so gilt das Nutzungsrecht als erloschen.
- (5) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

### **§ 13 Aus- und Einbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Das Herausnehmen von Urnen aus den Urnennischen ist ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Hierzu ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsträgerin sowie der zuständigen Ordnungsbehörde erforderlich.
- (3) Aus- und Einbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die schriftliche Zustimmung der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (5) Aus- und Einbettungen werden von der Friedhofsträgerin durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Aus- und Einbettung.
- (6) Die antragstellende Person trägt die Kosten der Aus- und Einbettung. Sie haftet für Schäden, die durch eine Aus- oder Einbettung entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Aus- und Einbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

### **§ 14 Urnen und Trauergebände**

- (1) Beisetzungen sind in Urnen vorzunehmen. Die Schmuckurnen dürfen nicht höher als 40 cm und im Durchmesser nicht mehr als 30 cm groß sein.



- (2) Urnenkapseln dürfen nicht aus verrottbarem Material bestehen. Verrottbare Materialien werden zurückgewiesen.
- (3) Trauergebilde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die Nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte zu entfernen.

## **§ 15**

### **Grabplatten und Beschriftung**

- (1) Gestaltung und Inschrift der Gedenktafeln an den Urnennischen dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht.
- (2) Die Urnennischen werden durch eine nur von der Friedhofsträgerin zu öffnenden Spezialverriegelung verschlossen.
- (3) Die Beschriftung der Grabplatten erfolgt einheitlich durch die Friedhofsträgerin.
- (4) Die Grabplatten verbleiben im Eigentum der Nutzungsberechtigten.

## **III. Bestattungen und Feiern**

### **§ 16**

#### **Bestattungen**

- (1) Die kirchliche Beisetzung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Den Zeitpunkt einer nichtkirchlichen Bestattung legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (3) Bei Beisetzungen durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer ist die Friedhofsträgerin zu informieren. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

### **§ 17**

#### **Anmeldung der Bestattung**

- (1) Die Beisetzung ist unverzüglich bei der Friedhofsträgerin unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Zusätzlich ist die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Beisetzung kann frühestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Die Anmeldevordrucke der Friedhofsträgerin sind zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Beisetzung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht Nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die Nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die Nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgemeinschaftsgrabstätte verstorben, so hat die künftige Nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- (2) Wird eine Beisetzung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsträgerin angemeldet, so ist die Friedhofsträgerin berechtigt, den Beisetzungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, kann die Beisetzung nicht verlangt werden.

## **§ 18 Leichenkammern**

Die Urnen werden in den Kühl- und Aufbewahrungsräumen am Firmensitz der Kolumbarium Duisburg OHG aufbewahrt und erst zum Bestattungstermin zum Kolumbarium überführt.

## **§ 19 Friedhofskapelle**

- (1) Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Beisetzung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Die Friedhofsträgerin gestattet die Benutzung der Kapelle durch Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.
- (3) Die Benutzung der Kapelle durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der Kapelle dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt und weitere Symbole nicht verwendet werden.
- (4) Die Friedhofsträgerin übernimmt die Grunddekoration der Friedhofskapelle. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.
- (5) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen; anderenfalls können solche Schleifen entfernt werden.

## **§ 20 Musikalische Darbietungen**

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Beisetzungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Zustimmung der Friedhofsträgerin einzuholen.
- (2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außer halb einer Beisetzungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Zustimmung der Friedhofsträgerin.

## **§ 21 Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhstätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Friedhofsbetreiber in andere Grabstätten umgebettet, oder bis zum endgültigen Ablauf der Liegezeit auf dem Friedhof belassen.
- (3) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Der jeweilige Umbettungstermin ist einem Angehörigen des Verstorbenen gleichzeitig mitzuteilen.

## **§ 22 Zuwiderhandlungen**

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofs veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 23 Haftung**

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

### **§ 24 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Friedhofsträgerin im Eingangsbereich des Kolumbariums in Duisburg, Wintgensstraße für die Dauer von einer Woche. Auf diesen Aushang wird im Internet auf der homepage der Friedhofsträgerin hingewiesen  
Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen. Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme bei der Friedhofsverwaltung „Kolumbarium Duisburg OHG“ aus. Die Friedhofssatzung und die Gebührensatzung sind ebenfalls unter [www.bestattungen-jung.de/Kolumbarium](http://www.bestattungen-jung.de/Kolumbarium) einzusehen.
- (3) Außerdem können die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.
- (4) Auf den Anschlag sowie auf die Veröffentlichung im Internet kann in der örtlichen Presse, WAZ und NRZ, zusätzlich hingewiesen werden.

### **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde  
Alt-Duisburg**

Duisburg, den 08. September 2011

( Siegel )

gez. Hoffmann

gez. C.Schmidt-Holzschneider

**Genehmigt**

Düsseldorf, den 2. Januar 2012

Schriftstück-Nr. 1046716

( Siegel )

Evangelische Kirche im Rheinland

**Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt**

gez. Claudia Schwab